

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)
26. September 1990 *

In der Rechtssache T-52/89

Alfonso Piemonte, Beamter des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Françoise Decoster, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 6-8, rue Origer, Luxemburg,

Kläger,

unterstützt durch

Europäischer Beamtenbund, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg,

Streithelfer,

gegen

Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch den Direktor im Juristischen Dienst Arthur Alan Dashwood, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Jörg Käser, Leiter der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Aufhebung einer mit Schreiben vom 6. Mai 1988 mitgeteilten Entscheidung des Rates, mit der dem Kläger die Pauschalvergütung der Reisekosten für unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen, die nicht am Dienort des Beamten wohnen, verweigert wird,

hat

* Verfahrenssprache: Französisch.

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richter C. Yeraris und B. Vesterdorf

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.**
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.**